

ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist; b) der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Zeitartikeln und Correspondenzartikeln aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern; c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art; d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden; e) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern bei diesen an der Spitze der letztern der Abdruck untersagt ist.

§. 32. lautet nach einem Antrage des Abg. Dr. Endemann: „Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt, S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird. Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig gemacht worden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt. In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozessgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshof wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen. Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden. Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2, §. 16. Absatz 2, §§. 21. 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.“

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

III. Am 10. Mai 1870.*)

Die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. ward in der heutigen Sitzung wieder aufgenommen; sie bildete den dritten Gegenstand der Tagesordnung.

Präsident Dr. Simson:

Von Amendements liegen vor die Drucksachen Nr. 140, 144 und 145. Die zweite Berathung ist Specialdebatte; sie hat in Ansehung des §. 1. bereits stattgefunden, der nach den Beschlüssen des Plenums in die Zusammenstellung auf Seite 35 aufgenommen ist. Die heutige Berathung beginnt also mit dem §. 2., über den ich die Discussion eröffne.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich wollte nur gleich hier im Eingange sagen, meine Herren, daß ich mich als Berichterstatter über dieses Gesetz verpflichtet halte, nur das schlechthin Nothwendigste zu sagen; daher schweige ich jetzt und behalte mir vor, am Schlusse der Discussion eventuell das Wort zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kanitz hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Kanitz: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zu dem vorliegenden §. 2. einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher in Nummer 140 der Drucksachen vorliegt, und ich möchte mir gestatten, zur Rechtfertigung dieses Antrages einige Worte zu sagen. Der Paragraph unterscheidet in seiner Fassung zwischen solchen Sammelwerken,

welche in sich als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sind, und solchen, bei denen sich ein derartiger Unterschied nicht constatiren läßt. Ich will nun gerne zugeben, daß es eine große Menge derartiger Sammelwerke geben mag, bei welchen dieser Unterschied klar vor Augen tritt; ebenso lassen sich aber auch eine große Anzahl von Collectiv-Werken denken, bei welchen dieser Unterschied verschwindet, und absolut nicht festzustellen sein wird. Ueberhaupt ist mir der Zweck einer derartigen Unterscheidung nicht ganz geläufig. Das Recht des Urhebers, oder wenn ich mich so ausdrücken darf: das natürliche Recht des Urhebers an seinem Beitrage kann nicht von der Frage abhängen, ob der Herausgeber des Werkes diesen Beitrag mit andern gleichartigen Aufsätzen verbindet, oder ob er ihn mit andern heterogenen Schriftstücken zusammenfaßt. Derartige Sammelwerke, wenn sie veranstaltet werden, sollten doch in der Regel so angelegt sein, daß ein Unternehmer oder Herausgeber an der Spitze des Ganzen steht; dieser sammelt die einzelnen Beiträge, stellt sie zusammen und zahlt den einzelnen Autoren das ihnen zukommende Honorar; dafür muß er aber auch das Recht erwerben, diese Beiträge frei und unbeschränkt zu verwerthen, wie es ihm beliebt. Will man dem Autor ein besonderes Recht noch nachträglich an seinem Beitrage reserviren, so glaube ich, wird dieser Vorbehalt nicht bloß für den Verleger, sondern auch für den Autor selbst von ungünstiger Wirkung sein. Wenn dem Autor das Recht verbleibt, sofort, nachdem sein Beitrag bereits in dem Sammelwerk aufgenommen worden ist, wieder zu einem andern Verleger zu gehen und es da noch einmal veröffentlichen zu lassen, so wird natürlich der Ertrag des Gesamtwerkes beeinträchtigt; der Verleger wird dem Autor nicht den wirklichen Werth seines Beitrages bezahlen können. Derartige reservirte Rechte, wie sie in dem Schlußsatz des §. 2. angeführt sind, wo es heißt: „Das Recht an dem einzelnen Beitrage verbleibt unter allen Umständen dem Urheber;“ derartige reservirte Rechte gehören entschieden in den Privatvertrag und es liegt im Interesse des Ganzen, daß ein solcher Privatvertrag jedesmal abgeschlossen wird. Das finanzielle, pecuniäre Interesse des Autors an seinem Beitrage wird durch die von mir vorgeschlagene Vereinfachung in keiner Weise beeinträchtigt, denn er kann sich ja seinen Antheil an dem Gewinn, welchen das Gesamtunternehmen abwirft, ein für allemal, quantitativ oder qualitativ, für die erste Auflage oder alle folgenden Auflagen reserviren. Kommt es nun aber, für den Fall, daß jeder einzelne Autor an seinem Beitrage ein besonderes Recht behält, zu einem Streit zwischen den Autoren, wird das Prozedurverfahren nothwendig, so wird mir Jedermann zugeben, daß die Entscheidung eines derartigen Streites schwer zu fällen sein wird. Der Richter soll nach §. 30. aus freier Ueberzeugung sich bei der Entschädigungsklage ein Urtheil darüber bilden, welcher Betrag den Einzelnen zu geben sein wird; ebenso soll er nach §. 32., wenn er hierüber zweifelhaft ist, an einen Sachverständigenverein recurriren. Nehmen wir nun den Fall, daß ein derartiges Sammelwerk unbefugt von einem Dritten abgedruckt wird. Der Betrag, um welchen dieser unbefugte Dritte sich bereichert hat, wird sich zwar leicht feststellen lassen, schwieriger ist aber die Frage zu lösen, welcher Theil der Entschädigung jedem einzelnen Autor für seinen Beitrag zukommt. Jeder von ihnen hält natürlich sein Nachwerk für das vorzüglichste und beansprucht den größten Antheil an der Entschädigung. Dann soll der Richter gehalten sein, das ganze Sammelwerk womöglich durchzustudiren, um zu beurtheilen, wie sich der Werth der Beiträge zu einander verhält. Oder es muß das Gutachten der Sachverständigen eingeholt werden, und das ist ein so umständliches Verfahren, daß ich es für die hier angeführten Fälle ganz excludirt sehen möchte, und überhaupt das gerichtliche Verfahren nur auf diejenigen Fälle beschränken, wo ein unbefugter Nachdruck von Seiten eines Dritten stattgefunden hat, nicht aber in den Fällen, in welchen es sich um einen Streit zwischen dem Autor und Verleger oder zwischen den Autoren unter einander handelt. Ich möchte daher bitten, im Interesse der Vereinfachung der Rechtsmaterie den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheime Legationsrath von Philipsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Ministerialdirector von Philipsborn: Es wird zur Sicherung und Erleichterung der Discussion beitragen, wenn ich von dieser Stelle aus erkläre, daß seitens der verbündeten Regierungen gegen die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen nichts zu erinnern sein würde. Sollte sich im Einzelnen bei der einen oder andern Position Anlaß geben zu einer Aenderung oder zu einem Vorschlage, so würden wir uns von dieser Stelle aus darüber äußern; mit den von der Commission gemachten Aenderungen würden wir einverstanden sein. Mit demjenigen, was soeben der Graf Kanitz proponirt hat, würden die verbündeten Regierungen sich nicht im Einverständniß befinden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Obgleich ich mir der Ungunst meiner Lage bewußt bin, indem das ganze Interesse bei diesem Gesetz sich auf die wirtschaftliche Seite desselben concentrirt hat — halte ich mich doch in meinem Gewissen gedrungen, auch auf die schweren juristischen Bedenken aufmerksam zu machen, die in diesem Gesetze in reichem Maße enthalten sind, namentlich in dem §. 2.

*) II. S. Nr. 76.